

Kulturförderrichtlinien in der Stadt Coesfeld

Präambel

Zu den von der Stadt Coesfeld übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen.

(1) Sinn und Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Coesfeld soll ein attraktives, möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot geschaffen werden. Dieses Ziel kann erreicht werden, indem Vereine, kulturelle Gruppen, Initiativen oder einzelne Kunst- und Kulturschaffende mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten das Kultur- und Kunstangebot der Stadt bereichern.

(2) Gegenstand der Projektförderung

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, die für Coesfelder Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger:innen und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, oder die Vernetzung dieser Leistungen/Träger:innen untereinander fördern;
- die die Alltagskultur in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Stadtgebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Stadt haben;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Stadt sollen angemessen berücksichtigt werden

(3) Formen der Projektförderung

Zuwendungen erfolgen in insbesondere folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Übernahme des Entgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale für Räume und/oder Geräte

(4) Voraussetzungen der Projektförderung

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch, auch besteht kein Anspruch auf eine 100 %-Förderung. Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Änderungen des Projektinhaltes oder Durchführungsdatums bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung und müssen schriftlich beim Fachbereich Kultur und Weiterbildung beantragt werden.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Kultur und Weiterbildung der Stadt zu richten. Er muss eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Anträge auf geldwerte

Förderung durch Erlass des Entgeltes können ebenfalls formlos schriftlich gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, deren Veranstaltungen und Projekte nicht gewerblicher Art sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.

Die Anträge werden in einem Gremium des Kulturausschusses vorberaten, bei dem je ein Mitglied einer Fraktion vertreten ist. Anschließend entscheidet der Kulturausschuss über die Förderung. Der Fachbereich Kultur und Weiterbildung leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Nach Abschluss der Maßnahme muss innerhalb von acht Wochen ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Antragssteller:innen verpflichten sich, auf die Förderung der Stadt Coesfeld in angemessener Weise in den zu Werbezwecken für das Projekt veröffentlichten digitalen und Print-Medien hinzuweisen. Hierzu ist das Logo der Stadt Coesfeld zu verwenden, das beim Fachbereich Kultur und Weiterbildung angefordert werden kann.

(6) Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien treten zum 01.04.2024 in Kraft.